

Gemeinderat von Zürich

28. Oktober 2009

Motion

der Fraktionen von SP und Grünen und der Parlamentsgruppe der AL

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage zu unterbreiten, mit der eine Gesamtplanung zum Manegg-Areal als Einstieg in die 2000-Watt-Gesellschaft gefördert wird. Folgende Eckpunkte sind im Gestaltungsplan zu berücksichtigen:

Wohnen

Der im Konzept vorgesehene Anteil an Wohnfläche ist planerisch zu sichern. Es soll dabei ein Anteil von gemeinnützigem Wohnungsbau von mindestens 30 Prozent der Wohnfläche angestrebt werden. Die Bodenpreise müssen ein Bauen in den Kostenlimiten der kantonalen Wohnbauförderung zulassen.

Energie

Im gesamten Gestaltungsplangebiet sind für Neubauten die Energiewerte und die Materialanforderungen von Minergie-P-Eco, und für bestehende Bauten jene von Minergie, zu erreichen. Die Energieversorgung soll zu mindestens 80 Prozent durch lokale Ressourcen und Energieträger gedeckt werden (Abklären des Geothermie-Potentials, Nutzung der Sonnenwärme sowie Optimieren der Wasserkraft, usw.). Die im Gestaltungsplangebiet anfallende Abwärme ist so weit als möglich im Gestaltungsplangebiet als Wärmequelle zu verwenden. Die Abgabe und Verwendung ist im Gestaltungsplan zu regeln.

Mobilität

Für die jeweiligen Teilgebiete ist das Minimum an Parkplätzen in Anlehnung an die Parkplatzverordnung 2008 festzulegen. Autofreies Wohnen soll gefördert werden, die Anzahl Pflichtparkplätze über das ganze Gebiet ist entsprechend zu reduzieren. Eine kombinierte Nutzung von Parkplätzen im Bereich Kommerz (Läden/Freizeit/Gastronomie) ist, beschränkt auf die jeweiligen Teilgebiete, möglich. Gemeinsame Parkieranlagen aller anderen Nutzungen über mehrere Teilgebiete sind nur insofern zulässig, als die nutzungskonforme Zuweisung der Parkplätze für die einzelnen Teilgebiete gewährleistet ist.

Grün- und Naturflächen

Der Nachhaltigkeit der Grün- und Freiflächen ist sowohl in sozialer wie in ökologischer Sicht besonderes Augenmerk zu widmen. Für ökologische Flächen gilt ein hochstehender ökologischer Ausgleich, der ökologische Trittsteine und Vernetzungen im Sinne von Artikel 15 NHG zulässt. Die im Rahmen des vorliegenden Gestaltungsplanes aus dem Inventar entlassenen ökologischen Flächen sind zu mindest

gleichen Teilen und in gleicher Qualität an anderen Standorten im Gestaltungsplanperimeter zu ersetzen.

Begründung:

Das Areal Manegg ist von seinen Dimensionen und seinen Auswirkungen her von grosser Bedeutung für die Stadt Zürich. Deshalb hat die Planung besonders sorgfältig und in Übereinstimmung mit den strategischen Zielen der Stadtentwicklung der Stadt Zürich zu erfolgen. Im Sinne einer konstruktiven Arbeit an der weiteren Gestaltung des Areals soll der Stadtrat dem Gemeinderat einen überarbeiteten Gestaltungsplan vorlegen, mit dem im Sinne von strategischen Leitlinien eine nachhaltige Entwicklung auf der Basis der 2000-Watt-Gesellschaft in den Bereichen Wohnen, Energie, Mobilität und Grün- und Naturraum gefördert wird. Dazu kann der Stadtrat auch einen öffentlichen Gestaltungsplan im Sinn von § 84 PBG erlassen.

Antrag auf Dringlicherklärung und Behandlung zusammen mit der Weisung 335

Minik... H. Weiss Niklaus...